

steht der Archidiakonats Nisan? Soviel ist sicher, daß dies nicht erst seit Heinrich dem Erlauchten der Fall ist<sup>1)</sup>. Der Archidiakonus war bekanntlich der Träger des niederen *bannus episcopalis*. Diese geistliche Gerichtsbarkeit erster Instanz übte er im Auftrage des Bischofs als dessen Jurisdiktionsorgan aus. Dieser Auftrag verwandelte sich in einen dauernden und blieb von der bischöflichen Erteilung fortan unabhängig, sobald das Amt eines Archidiakonus mit einer Pfründe des Domkapitels verbunden ward. Als die Verwaltung der Diözese eine bequemere, übersichtlichere und schnelle Handhabung erforderte, teilte sie der Bischof in Anlehnung an weltliche Bezirke (z. B. die slavischen Gaue) in verschiedene Provinzen ein, deren geistliche Aufsicht er fast ausschließlich seinen Domherren übertrug, gleichviel ob sie Presbyter oder Diakonen waren. Je nach dieser Rangstufe sprach man von Archipresbytern und Archidiakonen. Der letztere Titel setzte sich infolge des päpstlichen Dekretalrechtes, das ihn allein anwandte, bald überall durch. Der Titel eines Archipresbyters aber ging auf die Unterbeamten der Archidiakonen über, die für die Unterabteilungen der Kirchenprovinzen, die ländlichen Dekanate (*sedes*), angestellt wurden.

Nach der Lebensbeschreibung Bennos<sup>2)</sup>, die Emser allerdings 400 Jahre nach den Ereignissen entwarf, visitierte der Bischof seine Diözese noch persönlich allein. Vier Ruhepunkte werden uns angegeben, die er für seine Aufsichtsreisen benutzte: Zscheila für Daleminzi rechts der Elbe, Göda für Milzieni, Nauberg bei Leisnig für Ostchutizi und Briesnitz bei Dresden für Nisan. Etwas Tatsächliches liegt hier schon zugrunde. Denn soviel ist klar, daß es bis zum Tode Bennos (1106) entschieden keine Archidiakonate im Bistum Meißen gab. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Propst des 1114 von Bischof Herwig, dem Nachfolger Bennos, ins Leben gerufenen Kollegiatstiftes zu Wurzen nicht sofort die geistliche Jurisdiktionsgewalt erhielt, die er später über ca. 70 Kirchen in den drei Kreisen Düben, Wurzen und Leisnig ausübte. Das Stift Zschillen bekam im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts diese Befugnis sowohl von Merseburg (1186) als auch von Meißen (anscheinend um dieselbe Zeit) für seinen Propst auf Bitten des Lausitzer Markgrafen Dedo des Dicken innerhalb der Grafschaft Rochlitz (*archidiaconatus Rochliczensis*) bewilligt.

<sup>1)</sup> Welte a. a. O. S. 3f.

<sup>2)</sup> Klein, Der h. Benno, Bischof v. Meißen S. 68 u. Anm. 1.